

Stiftungsgeschäft einer Treuhandstiftung mit eigenem Entscheidungsgremium

Stiftungsgeschäft

Hierdurch errichtet

Herr **Max Mustermann, Wohnort**

- im folgenden Stifter genannt –

die

Max Mustermann Stiftung

als Unterstiftung und nicht-rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein - im folgenden Treuhänderin genannt –, geschäftsansässig in Molfsee, Eschenbrook 4, die hiermit als Rechtsträgerin und Treuhänderin für diese Stiftung eingesetzt wird.

Zweck der Stiftung ist **die Förderung von Naturschutz und Heimatpflege** in Schleswig-Holstein.

Als Stiftungsvermögen übereigne ich deshalb der Treuhänderin ein Vermögen im Wert **XXXXXX Euro** (in Worten: Euro) mit der Auflage, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweck zu verwenden.

Die Treuhänderin kann die Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen in eine rechtsfähige Stiftung umwandeln. Auf Einzelanweisung des Stifters bzw. nach seinem Tod durch das Kuratorium hat die Treuhänderin die Umwandlung nach den Vorstellungen des Stifters/der Stifterin durchzuführen.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Ort, Datum

(Unterschrift Stifter/in)

Satzung der **Max-Mustermann** Stiftung

§ 1 – Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Max Mustermann** Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Treuhänderin Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - >Zweck 1
 - >Zweck 2 ...
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - >konkrete Maßnahme 1
 - > konkrete Maßnahme 2
 - >sonstige Maßnahmen des Naturschutzes.
- (4) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den zuvor bezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von **XXXXXX Euro** (in Worten: Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sofortigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Insbesondere kann die Stiftung Sachkapital in Form von Grundstücken bilden.
- (4) Die Erträge erwirtschaftet die Stiftung aus den Geldanlagen, dem Sachkapital, ...

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon unberührt darf die Stiftung nach § 58 Nr. 6 AO einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter/die Stifterin und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 5 – Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus den X Mitgliedern [namentliche Nennung]. Herr/Frau [Name des Stifters/ der Stifterin] ist auf Lebenszeit Mitglied des Kuratoriums. Jedes andere Mitglied kann das Kuratorium auf eigenen Wunsch verlassen.

(2) Das Kuratorium wählt alle fünf Jahre eine oder einen Vorsitzende/n sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des oder der Vorsitzenden aus seiner Mitte. Zu seinen Lebzeiten ist der/die Stifter/Stifterin [Vor und Zuname des Stifters/Stifterin] der Kuratoriumsvorsitzende und [Vor- und Zuname] sein/ihr stellvertretende/r Vorsitzende/r.

(3) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, soll das Kuratorium mehrheitlich ein neues Mitglied bestimmen. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6 – Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Es ändert die Satzung, legt die Grundsätze der Arbeit der Stiftung im Rahmen ihrer Aufgaben nach §2 fest und überwacht die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Treuhänderin.

(2) Das Kuratorium beschließt den Wirtschaftsplan einschließlich der Mittelverwendung.

(3) Das Kuratorium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Wird keine Stimme abgegeben, so wird die Stimme als Zustimmung gewertet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die Beschlüsse, die eine Änderung der Stiftungssatzung oder eine Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen, auf der 60 Prozent der Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind, und nur mit 66 Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums, gefasst werden.

§ 7 - Treuhandverwaltung

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie verwendet die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Vermögensverwaltung und die Naturschutzmaßnahmen ab. Die Treuhänderin kann eine Umschichtung der Vermögenswerte nach Zustimmung des Kuratoriums vornehmen.
- (2) Die Treuhänderin legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Treuhänderin belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit Kosten. Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag.

§ 8 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänderin und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Naturschutzes in Schleswig-Holstein zu liegen.

§ 9 – Auflösung der Stiftung

Treuhanderin und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 6 (4) gilt entsprechend.

§ 10 – Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an eine zuvor vom Kuratorium zu bestimmende steuerbefreite Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke des Naturschutzes in Schleswig - Holstein zu verwenden hat bzw. die nach Anweisung des Kuratoriums mit dem Vermögen eine rechtsfähige Stiftung zu gründen hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommt, § 6 (4) gilt entsprechend.

§ 11 – Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.